

RS Vfgh 2000/10/11 B2238/98

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 11.10.2000

Index

62 Arbeitsmarktverwaltung

62/01 Arbeitsmarktverwaltung

Norm

B-VG Art7 Abs1 / Verwaltungsakt

AIVG §25 Abs2

StGG Art5

Leitsatz

Verletzung im Gleichheits- und im Eigentumsrecht durch verfassungswidrige Auslegung einer Bestimmung des AIVG betreffend die Rückforderung des Arbeitslosengeldes bzw des Karenzurlaubsgeldes

Rechtssatz

Die belangte Behörde hat dem zweiten Satz des §25 Abs2 AIVG einen verfassungswidrigen Inhalt unterstellt, wenn sie das bezogene Karenzurlaubsgeld nur aufgrund des Betretens bei der verschwiegenen Tätigkeit für den gesamten Zeitraum der Ausübung dieser - unter der Geringfügigkeitsgrenze entlohnnten - Tätigkeit rückfordert, ohne in diesem Zusammenhang die Voraussetzungen des Abs1 des §25 AIVG zu prüfen (vgl. E v 21.06.00, G78/99).

Entscheidungstexte

- B 2238/98
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 11.10.2000 B 2238/98

Schlagworte

Arbeitslosenversicherung, Auslegung verfassungskonforme

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2000:B2238.1998

Dokumentnummer

JFR_09998989_98B02238_01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at